



Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit  
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Vorsitzende des  
Ausschusses für Wissenschaft  
Frau Marion Schneid, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz

18/3319

VORLAGE

DER STAATSEKRETÄR

Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-40 26  
denis.alt@mwg.rlp.de  
www.mwg.rlp.de

6. Februar 2023

Mein Aktenzeichen  
0102-0005#2023/0001-  
1501 MB  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Lucas Muth  
Lucas.Muth@mwg.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 16-2871  
06131 16-2957

### 13. Sitzung des Ausschuss für Wissenschaft am 01.02.23

**TOP 6: Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung Junges Wohnen 2023 in  
Rheinland-Pfalz, Vorlage 18/3177;  
hier: Übermittlung des Sprechvermerks**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

wie in der o.g. Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft zugesagt, übermittele ich  
Ihnen als Anlage den Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Denis Alt

**Ausschuss für Wissenschaft am 01.02.2023**

**Vorlage 18/3177; Antrag der Fraktion SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
nach § 76 Abs. 2 GOLT**

**Betreff: Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung Junges Wohnen 2023 in  
Rheinland-Pfalz**

**SPRECHVERMERK**

Anrede,  
in seiner Sitzung am 17. Januar 2023 hat der Ministerrat die Verwaltungsvereinbarung Junges Wohnen 2023 zwischen der Bundesregierung und den Ländern gebilligt. Sie haben hierzu um Bericht gebeten.

Zur Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes für das studentische Wohnen und das Wohnen für Auszubildende als Teilbereich des sozialen Wohnungsbaus im Programmjahr 2023 (VV Junges Wohnen 2023) informiere ich Sie deshalb gerne wie folgt:

Neben der klassischen Verwaltungsvereinbarung zum sozialen Wohnungsbau soll erstmals eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung zum Jungen Wohnen abgeschlossen werden. Das Programm wurde als Teilprogramm innerhalb des sozialen Wohnungsbaus ausgestaltet, da dies aus Sicht der Bundesregierung verfassungsrechtlich die einzige Möglichkeit einer solchen Förderung ist. Der Auftrag des Koalitionsvertrages der Regierungsparteien im Bund zielt auf die Schaffung von Wohnheimplätzen in Studierenden- und Auszubildendenwohnheimen.

Das Mittelvolumen für das Bund-Länder-Programm „Junges Wohnen“ beläuft sich auf insgesamt 500 Mio. Euro; gemäß dem Königsteiner Schlüssel entfallen auf Rheinland-Pfalz rd. 24,09 Mio. Euro.

Gemäß der VV Sozialer Wohnungsbau 2023 muss sich das Land an der Finanzierung der sozialen Wohnraumförderung beteiligen: So sind für die Förderung im Bereich des sozialen Wohnungsbaus dem Barwert nach Landesmittel im Umfang von mindestens 30 Prozent der von ihm in Anspruch genommenen Bundesmittel bereitzustellen; diese Quote gilt auch für die VV Junges Wohnen 2023.

Sollte der Verpflichtungsrahmen für Junges Wohnen von den Ländern nicht beansprucht werden, können diese Mittel auch für Zwecke der klassischen sozialen Wohnraumförderung verwendet werden. Sollten mehr Mittel für das Junge Wohnen gebraucht werden, können auch Mittel aus der Verwaltungsvereinbarung „VV Sozialer Wohnungsbau 2023“ umgewidmet werden.

Das für Bauen und Wohnen zuständige Finanzministerium beabsichtigt, das bisherige Programm der sozialen Wohnraumförderung zur „Förderung von Wohnraum für Studierende (Studierendenwohnheime)“ um das Wohnen für Auszubildende zu erweitern und bedarfsgerecht anzupassen. Gleichzeitig erfolgt eine Anpassung der Verwaltungsvorschrift „Soziale Wohnraumförderung durch Gewährung von Tilgungszuschüssen bei Inanspruchnahme von ISB-Darlehen (Tilgungszuschüsse Wohnraumförderung)“.

Die Förderung des Baus und der Modernisierung von Wohnheimen soll wie bisher mittels zinsverbilligter Darlehen der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) und ergänzenden Tilgungszuschüssen erfolgen.

Aktuell befinden sich die Entwürfe der Verwaltungsvorschrift „Förderung von Wohnraum für Junges Wohnen“ (Studierenden- und Auszubildendenwohnheime)“ sowie der Verwaltungsvorschrift „Tilgungszuschüsse Wohnraumförderung“ im Beteiligungsverfahren.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Land finanziell gut ausgestattete Förderprogramme für die Förderung von Wohnheimen für Studierende und für Auszubildende zur Verfügung stellen wird; die Inanspruchnahme der Förderprogramme und damit der Einsatz der Mittel wird von der Nachfrage der Investoren abhängen. Neben Studierendenwerken kommen insbesondere auch Wohnungsunternehmen oder private Investoren als Bauherren bzw. Förderempfänger in Betracht.